



INITIATIVE EHEMALIGER JOHANNEUM HOMBURG

13.1.2012

Aufgrund der Erfahrungen der letzten 30 Jahre mit dem Umgang kirchlicher Institutionen mit dem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen und aufgrund der verletzenden Erfahrungen bei der Aufarbeitung seit Februar 2010, formulieren wir als Betroffene folgende Forderungen an Staat, Politik und Gesetzgebung:

1. Unserer Ansicht kann es nicht sein, die Verantwortung für die Aufarbeitung der Vergangenheit und die Betreuung der Betroffenen in die Hände der Institutionen zu legen, in denen Missbrauch stattfand.
2. Staatliche, befugte, unabhängige und kompetente Anlaufstellen/Beratungsstellen müssen über die Richtlinien der DOK und DBK hinaus von staatlicher Seite geschaffen werden.
3. Betroffene müssen anwaltliche Unterstützung beanspruchen können. Die Kosten dafür müssen übernommen werden.
4. Auch bei einer Verjährung muss von staatlicher Seite durch einen unabhängigen Ermittler ermittelt werden, um den Sachverhalt lückenlos aufzuklären. Institutionen müssen zur Mitarbeit bei der Aufklärung unter Androhung und Erfolgung von Strafe bei Nichtbeachtung verpflichtet werden. Personalakten und Archive sind dem Ermittler zugänglich zu machen. Die Ergebnisse der Ermittlungen müssen in einem Bericht öffentlich gemacht werden.
5. Täter und/ oder Institutionen, in denen Missbrauch stattfand, müssen nach dem Verursacherprinzip zur Verantwortung gezogen werden. Schadensersatzansprüche müssen auch nach einer strafrechtlichen Verjährung durchsetzbar werden.
6. Die Höhe der Entschädigung muss drastisch und zwingend angehoben werden. Täter oder Institutionen, an denen Missbrauch geschah, müssen zur Zahlung aller vergangenen, künftigen Therapien und zur Zahlung einer Entschädigung und/oder wahlweise zur Zahlung einer monatlichen Rente in angemessener Höhe verpflichtet werden.
7. Im Falle, dass Ansprüche einem Täter gegenüber nicht durchsetzbar sind, muss die Institution stellvertretend für ihn bei Entschädigungsansprüchen/Rentenansprüchen zwingend und in voller Höhe eintreten.
8. Wenn eine Tat als erwiesen anzusehen ist, dürfen Täter – auch bei einer strafrechtlichen Verjährung und Nicht-Verfolgung der Tat – auf Lebenszeit nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit, Seelsorge, Gemeindegemeinschaft, Krankenhausseelsorge etc. eingesetzt werden. Dies ist strafbewehrt durchzusetzen.



INITIATIVE EHEMALIGER JOHANNEUM HOMBURG

9. Eine entsprechende Gesetzesgrundlage und ein Rechtsanspruch für die Betroffenen, welche die Durchsetzung o. g. Punkte auch bei lange zurückliegenden Fällen ermöglichen, ist per Gesetz zu schaffen.

10. Sollte die Umsetzung o. g. Forderungen nur durch die Abschaffung der Verjährungsfristen möglich sein, dann müssen diese rückwirkend abgeschafft werden.

11. Die Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs erarbeitet zusammen mit Fachleuten und den Betroffeneninitiativen einen entsprechenden Gesetzesentwurf. Die Betroffeneninitiativen sind an allen Beschlussfassungen zu beteiligen.